OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603827/8/KHa

Datum:
Linz, 1. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des O K, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Juni 2020, GZ: VStV/919302194582/2019, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. November 2020

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1, Spruchpunkt 2, Spruchpunkt 3 und Spruchpunkt 4 wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 5 wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 120,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 55 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 12,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Juni 2020, GZ: VStV/919302194582/2019, wurden dem Beschwerdeführer Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung wie folgt vorgeworfen:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 07.12.2019, 02:28 Uhr
Ort: 4020 Linz, Kollegiumgasse, Krzg. Pfarrplatz (linkseinbiegend), stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

2. Datum/Zeit: 07.12.2019, 02:28 Uhr
Ort: 4020 Linz, Pfarrplatz, Krzg. Domgasse (rechtseinbiegend), stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

3. Datum/Zeit: 07.12.2019, 02:28 Uhr
Ort: 4020 Linz, Pfarrplatz, Krzg. Rathausgasse (linkseinbiegend), stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

4. Datum/Zeit: 07.12.2019, 02:28 Uhr
Ort: 4020 Linz, Rathausgasse, Krzg. Hauptplatz (rechtseinbiegend), stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

5. Datum/Zeit: 07.12.2019, 02:28 Uhr
Ort: 4020 Linz, Rathausgasse, Krzg. Hauptplatz, stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen ‚HALT' dadurch

nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten haben, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 11 Abs. 2 StVO
2. § 11 Abs. 2 StVO
3. § 11 Abs. 2 StVO
4. § 11 Abs. 2 StVO
5. § 52 lit. c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
4. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
5. € 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 55,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 anerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 405,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, das Nicht-Blinken sei auf einen plötzlich auftretenden Defekt der Glühlampe zurückzuführen, was ihm jedoch nicht als Verschulden angelastet werden könne. Er habe zwar einen möglichen Defekt vermutet, da der linke Blinker mit einer ungewöhnlich schnellen Frequenz geblinkt habe, es habe aber aufgrund der Verkehrssituation keine Möglichkeit bestanden, anzuhalten, um dies zu kontrollieren. Dass er rechts nicht geblinkt habe, sei darauf zurückzuführen, dass er sich noch auf den möglichen Defekt am linken Blinker konzentriert habe. Hinsichtlich des Rechts-Blinkens von der Rathausgasse auf den Hauptplatz wäre dies ohnehin nicht erforderlich, da hier nur die Möglichkeit bestehe, nach rechts zu fahren. Hinsichtlich der Nicht-Beachtung des Vorrangzeichens „HALT“ führte der

Beschwerdeführer aus, dass es richtig sei, dass er sein Fahrzeug nicht angehalten habe. Dieses Verkehrszeichen sei dort jedoch ohnehin unsachlich und bestehe keine Notwendigkeit, sein Fahrzeug zum Stillstand zu bringen. Aus diesen Gründen sei das Strafverfahren gegen ihn einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 14. Juli 2020 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer sowie der als Zeuge einvernommene Meldungsleger teil. Der Verhandlung wurde zudem der Amtssachverständige für Verkehrstechnik beigezogen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 7. Dezember 2019 um 2:28 Uhr sein Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x auf der Kollegiumgasse in Linz Richtung Hauptplatz. Bei dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug handelte es sich um ein Taxi, der Beschwerdeführer ging zur Tatzeit seiner Tätigkeit als Taxifahrer nach.

II.2. Bei der Kreuzung 4020 Linz, Kollegiumgasse zum Pfarrplatz bog der Beschwerdeführer links ab, ohne die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung anzuzeigen. Bei diesem Abbiegemanöver handelt es sich um ein Abbiegen im rechten Winkel. An der Kreuzung Kollegiumgasse/Pfarrplatz besteht die Möglichkeit, entweder nach links (wie der Beschwerdeführer) oder nach rechts abzubiegen.

Ab etwa Mitte der Kollegiumgasse befand sich eine Zivilstreife der LPD Linz, SPK Verkehrsinspektion hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers. Der in der mündlichen Verhandlung einvernommene Meldungsleger befand sich in diesem Fahrzeug der SPK Verkehrsinspektion.

Der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen betrug etwa eine bis eineinhalb Fahrzeuglängen, die Fahrgeschwindigkeit der beiden Fahrzeuge lag bei 15 bis 20

km/h. Der Meldungsleger hat keinen Blinkvorgang am Fahrzeug des Beschwerdeführers gesehen, weder am vorderen noch am hinteren Blinker, noch am seitlich am Außenspiegel angebrachten Blinker.

Außer dem Zivilstreifenfahrzeug war kein weiteres Fahrzeug unterwegs. Es konnte nicht festgestellt werden, dass am Tatort zur Tatzeit sonstige Verkehrsteilnehmer bzw. Straßenbenützer unterwegs waren.

II.3. Im Zuge der Weiterfahrt kam der Beschwerdeführer zur Kreuzung 4020 Linz, Pfarrplatz/Domgasse und bog dort rechts ein, ohne die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung anzuzeigen. An dieser Kreuzung besteht entweder die Möglichkeit, nach links oder nach rechts zu fahren.

Das Fahrzeug der Zivilstreife befand sich weiterhin hinter dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen betrug dabei konstant eine bis eineinhalb Fahrzeuglängen und auch die gefahrenen Geschwindigkeiten blieben mit 15 bis 20 km/h unverändert.

Außer dem Zivilstreifenfahrzeug war kein weiteres Fahrzeug unterwegs. Es konnte nicht festgestellt werden, dass am Tatort zur Tatzeit sonstige Verkehrsteilnehmer bzw. Straßenbenützer unterwegs waren.

II.4. Die Weiterfahrt des Fahrzeuges des Beschwerdeführers erfolgte in Richtung Rathausgasse. An der Kreuzung Pfarrplatz/Rathausgasse bog der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug links ein, ohne die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung anzuzeigen. An dieser Kreuzung besteht lediglich die Möglichkeit, nach links weiterzufahren. Eine Weiterfahrt geradeaus hätte zur Tatzeit ein Fahren gegen eine Einbahn bedeutet.

Das Fahrzeug der Zivilstreife befand sich nach wie vor hinter dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen betrug dabei wie bisher eine bis eineinhalb Fahrzeuglängen und auch die gefahrenen Geschwindigkeiten blieben mit 15 bis 20 km/h unverändert.

Außer dem Zivilstreifenfahrzeug war kein weiteres Fahrzeug unterwegs. Es konnte nicht festgestellt werden, dass am Tatort zur Tatzeit sonstige Verkehrsteilnehmer bzw. Straßenbenützer unterwegs waren.

II.5. Am Ende der Rathausgasse bog der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug an der Kreuzung zum Hauptplatz rechts ab, ohne die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung anzuzeigen. Taxilenker, die Fahrgäste aufnehmen wollen sowie Lenker von Fahrzeugen, die zwischen 18.30 Uhr und 10.30 Uhr am Hauptplatz eine Ladetätigkeit durchführen, dürfen eingeschränkt auf diese Ausnahmen an dieser

Kreuzung auch nach links einbiegen (Aussage des einvernommenen Meldungslegers in der Verhandlung am 19. November 2020).

Außer dem Zivilstreifenfahrzeug war kein weiteres Fahrzeug unterwegs. Es konnte nicht festgestellt werden, dass am Tatort zur Tatzeit sonstige Verkehrsteilnehmer bzw. Straßenbenützer unterwegs waren.

II.6. An der Kreuzung Rathausgasse/Hauptplatz befand sich zur Tatzeit deutlich sichtbar aufgestellt das Vorrangzeichen „HALT“. Der Beschwerdeführer hat sein Fahrzeug an dieser Kreuzung nicht zum Stillstand gebracht, sondern ist ohne anzuhalten mit einer gefahrenen Geschwindigkeit von etwa 10 km/h in die Kreuzung eingefahren.

Gemäß Verordnung vom 27. April 2017, GZ: 0018123/2017, wurde an der Rathausgasse vor der Kreuzung mit dem Hauptplatz das Vorrangzeichen „HALT“ gemäß § 52 lit. c Z 24 StVO 1960 verordnet. Die Verordnung wurde durch Aufstellen der „Stopptafel“ ordnungsgemäß kundgemacht.

II.7. Der Beschwerdeführer setzte seine Fahrt fort und bog nach der Straßenbahnhaltestelle links Richtung Taxistand ein. Diesen Linksabbiegevorgang hat der Beschwerdeführer ordnungsgemäß durch Betätigen des linken Blinkers angezeigt. Anschließend fuhr der Beschwerdeführer rechts zum Taxistand und hat auch diese Änderung der Fahrtrichtung nach rechts ordnungsgemäß durch Betätigung des rechten Blinkers angezeigt.

II.8. Der Beschwerdeführer hat an den Kreuzungen Kollegiumgasse/Pfarrplatz, Pfarrplatz/Domgasse, Pfarrplatz/Rathausgasse sowie Rathausgasse/Hauptplatz jeweils die Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, weder durch Setzen des entsprechenden Blinkzeichens am Fahrzeug des Beschwerdeführers noch in sonstiger Weise (durch Handzeichen etc.). Sowohl der linke als auch der rechte Blinker am Fahrzeug des Beschwerdeführers waren funktionstüchtig.

II.9. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.500,00 Euro und ist für zwei minderjährige Kinder sowie für seine Ehegattin sorgepflichtig. Der Beschwerdeführer besitzt kein nennenswertes Vermögen noch sind nennenswerte Schulden vorhanden.

II.10. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach der Straßenverkehrsordnung auf.

III. Beweiswürdigung

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Im Verfahrensakt finden sich die Verordnung zum Vorrangzeichen „HALT“ an der Kreuzung Rathausgasse/Hauptplatz sowie ein Foto des Meldungslegers, welches das Vorhandensein des entsprechenden Verkehrszeichens dokumentiert. Auch der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht bestätigt, dass sich zur Tatzeit am Tatort das Vorrangzeichen „HALT“ befunden hat.

III.2. Dass der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug vor dem Vorrangzeichen „HALT“ an der Kreuzung Rathausgasse/Hauptplatz nicht zum Stehen gebracht hat, ergibt sich aus der glaubwürdigen Darstellung des einvernommenen Meldungslegers, der sowohl die Fahrtgeschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges beim Durchfahren an der Kreuzung Rathausgasse/Hauptplatz als auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug nicht angehalten hat, nachvollziehbar geschildert hat. Auch der Beschwerdeführer hat zugestanden, sein Fahrzeug nicht angehalten zu haben.

III.3. Zu den Spruchpunkten 1 bis 4 („Nicht-Blinken) ist auszuführen, dass die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, wonach sein linker Blinker plötzlich nicht funktioniert habe, für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar ist.

Während der Beschwerdeführer in seinem Einspruch vom 23. Dezember 2019 noch von einem „Wackelkontakt der Glühlampe am linken hinteren Blinker“ gesprochen hat, den er selbst im Zuge der nächsten Fahrt durch Auswechseln der Glühlampe behoben habe, gab er im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht an, nicht sagen zu können, welcher Blinker letztendlich defekt gewesen sei. Außerdem gab der Beschwerdeführer an, dass der Defekt letztendlich am nächsten Tag von einem Freund behoben worden sei. Dies widerspricht jedoch den Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Einspruch vom 23. Dezember 2019.

Zudem hat der Meldungsleger glaubhaft dargelegt, dass er – bei einem vorliegenden Defekt am linken hinteren Blinker am Fahrzeug des Beschwerdeführers – zur Tatzeit (2:30 Uhr in der Nacht) an der Kreuzung Kollegiumgasse/Pfarrplatz aufgrund des Abbiegevorgangs im rechten Winkel den Blinker vorne sowie den seitlichen Blinker am Außenspiegel jedenfalls hätte wahrnehmen müssen, sofern dieser betätigt worden wäre. Dies hat auch der Amtssachverständige für Verkehrstechnik bestätigt. Zudem hat der Meldungsleger glaubhaft geschildert, dass sowohl der linke als auch der rechte Blinker am Fahrzeug des Beschwerdeführers am Ende der Fahrt zum Taxistand funktioniert haben.

Auch der Amtssachverständige für Verkehrstechnik ist letztendlich zu dem Ergebnis gekommen, dass aus technischer Sicht nur schwer nachvollziehbar ist, dass das „Nichtleuchten“ des Blinkers auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist, sodass aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens davon auszugehen ist, dass der jeweilige funktionstüchtige Blinker (links oder rechts) an den Kreuzungen zu den Spruchpunkten 1 bis 4 vom Beschwerdeführer nicht betätigt wurde.

III.4. Dass nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer zu den Spruchpunkten 1 bis 4 durch die nicht durchgeführte Anzeige der Änderung der Fahrtrichtung andere Straßenbenützer behindert oder gefährdet habe, ergibt sich einerseits aus den diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers selbst. Andererseits hat jedoch auch der Meldungsleger angegeben, dass ihm keine weiteren Verkehrsteilnehmer bzw. Straßenbenützer erinnerlich sind, die behindert bzw. gefährdet hätten werden können.

Dass auch der Zivilstreifenwagen des Meldungslegers, welcher in einem konstanten Abstand zum vorfahrenden Fahrzeug des Beschwerdeführers von einer bis eineinhalb Fahrzeuglängen unterwegs war, bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 15 bis 20 km/h durch die fehlende Anzeige der Änderung der Fahrtrichtung weder behindert noch gefährdet wurde, hat der Amtssachverständige in seinem Gutachten ausführlich begründend und nachvollziehbar dargelegt.

Der Amtssachverständige hat hierzu eindeutig festgehalten, dass aus verkehrstechnischer Sicht durch das Nichtblinken aufgrund der zurückgelegten Fahrtstrecke, aufgrund der Uhrzeit und der örtlichen Gegebenheiten keine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer nachweisbar ist.

III.5. Der einvernommene Meldungsleger hat seine Wahrnehmungen sachlich und ruhig geschildert und diesbezüglich etwa auch zu Gunsten des Beschwerdeführers dargelegt, dass ihm an den einzelnen Kreuzungen das Vorhandensein sonstiger Straßenbenützer, die behindert oder gefährdet werden hätten können, nicht erinnerlich ist. So hat der Meldungsleger etwa im Bereich der Kreuzung Rathausgasse/Hauptplatz explizit darauf hingewiesen, dass nach seiner Erinnerung eine Behinderung oder Gefährdung anderer Straßenbenützer nicht vorgelegen hat. Der Meldungsleger hat im Rahmen seiner Aussage einen objektiven und kompetenten Eindruck hinterlassen.

Beim Meldungsleger handelt es sich um einen besonders geschulten und mit langjähriger Erfahrung ausgestatteten Polizeibeamten, der jedenfalls in der Lage ist, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass der Meldungsleger derartige Sachverhalte richtig beurteilen kann und auch aufgrund seines Diensteides nicht davon auszugehen ist, dass er den Beschwerdeführer zu Unrecht belastet hat. Insofern konnte das erkennende Gericht die Zeugenaussage des Meldungslegers dem Vorgang der Beweiswürdigung entsprechend zugrunde legen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den Spruchpunkten 1 bis 4

IV.1.1. Gemäß der Bestimmung des § 11 Abs. 2 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

IV.1.2. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu etwa VwGH 24.10.1984, 84/02B/0009 mwN) ist Tatbestandsmerkmal einer Übertretung des § 11 Abs. 2 StVO 1960 u.a., dass sich andere Straßenbenutzer auf den nicht angezeigten Vorgang (Abbiegen, Fahrstreifenwechsel) nicht einstellen konnten. Die Anzeigepflicht besteht (so der Verwaltungsgerichtshof) somit nur, wenn andere Straßenbenutzer durch den beabsichtigten Vorgang behindert oder gefährdet werden können.

Das Beweisverfahren hat nicht ergeben, dass – abgesehen von dem hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers fahrenden Zivilstreifenwagen – noch weitere Straßenbenutzer an den einzelnen Kreuzungen (Spruchpunkte 1 bis 4) vorhanden waren, die durch die fehlende Anzeige der Änderung der Fahrtrichtung behindert oder gefährdet hätten werden können. Der Meldungsleger konnte dies zwar nicht zur Gänze ausschließen, es konnte jedoch aufgrund der vagen Angaben des Meldungslegers nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass außer dem Zivilstreifenfahrzeug noch weitere Straßenbenutzer überhaupt vorhanden waren.

Was nunmehr das Fahrzeug der Zivilstreife betrifft, welches in einem Abstand von einer bis eineinhalb Fahrzeuglängen direkt hinter dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug gefahren ist, hat der Amtssachverständige aufgrund der Tatsache, dass an jeder der genannten Kreuzungen ein Abbiegemanöver vorhersehbar war (es musste jeweils die Fahrtrichtung geändert werden) sowie unter Berücksichtigung der geringen Fahrgeschwindigkeit und des eingehaltenen

Sicherheitsabstandes auch für die Zivilstreife aus technischer Sicht kein Gefährdungspotential erkennen können.

IV.1.3. Obwohl daher der Beschwerdeführer – wie von der belangten Behörde in den Spruchpunkten 1 bis 4 dargelegt – die jeweilige Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt hat, kann mangels Vorliegen einer Behinderung oder Gefährdung anderer Straßenbenutzer nicht von einer Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 11 Abs. 2 StVO ausgegangen werden.

Das wesentliche Tatbestandsmerkmal einer Übertretung des § 11 Abs. 2 StVO in Form einer Behinderung oder Gefährdung anderer Straßenbenutzer durch die fehlende Anzeige der Änderung der Fahrtrichtung liegt somit in den Spruchpunkten 1 bis 4 nicht vor.

IV.1.4. Zu Spruchpunkt 3 ist ergänzend auszuführen, dass unter Fahrtrichtung im Sinne des § 11 StVO nicht eine Bewegungsrichtung im geographischen Sinne zu verstehen, sondern grundsätzlich die sich aus dem natürlichen oder besonders vorgeschriebenen Verlauf einer Fahrbahn ergebende Richtung. Eine Änderung der Fahrtrichtung liegt somit dann vor, wenn von dem natürlichen Verlauf der Fahrbahn abgewichen wird, wenn die Wahl zwischen zwei oder mehreren Richtungen aus dem natürlichen Verlauf vorzunehmen ist oder wenn von der vorgeschriebenen Richtung aus irgendeinem Grund, gleichgültig, ob er gerechtfertigt ist oder nicht, abgewichen wird.

An der Kreuzung Pfarrplatz/Rathausgasse bestand zum Tatzeitpunkt straßenverkehrskonform nur die Möglichkeit, nach links „abzubiegen“ bzw. nach links weiterzufahren. Da ein Gerade-aus-Fahren eine Fahrtrichtung entgegen der damals vorhandenen Einbahnregelung bedeutet hätte, bestand nur die Möglichkeit, nach links zu fahren, sodass die Weiterfahrt des Beschwerdeführers nach links vom Pfarrplatz in die Rathausgasse nicht als „Änderung der Fahrtrichtung“ qualifiziert werden kann. Es bestand somit auch keine Verpflichtung, eine Fahrtrichtungsänderung anzuzeigen (dazu VwGH 19.09.1984, 83/03/0258).

IV.1.5. Aus diesen Gründen hat der Beschwerdeführer die ihm in den Spruchpunkten 1 bis 4 zur Last gelegten Tatbestände nicht verwirklicht, sodass das Straferkenntnis in diesem Umfang aufzuheben und mit Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens vorzugehen war.

IV.2. Zu Spruchpunkt 5

IV.2.1. Gemäß § 52 lit. c Z 24 StVO ordnet das Zeichen „Halt“ an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle

anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Das Zeichen ist vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen, die besonders gefährlich sind und an denen die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2.2. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer das deutlich sichtbare Vorrangzeichen „HALT“ dadurch nicht beachtet hat, indem er sein Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten hat, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren ist. Auch der Beschwerdeführer hat in seiner Einvernahme bestätigt, dass einerseits das Vorrangzeichen „HALT“ zur Tatzeit am Tatort vorhanden war und er andererseits sein Fahrzeug nicht angehalten hat, sondern er ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren ist.

Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausdrücklich dargelegt (mit Verweis auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes) dass sich jeder Verkehrsteilnehmer auf die Geltung aufgestellter Verkehrszeichen verlassen und auf eine ordnungsgemäße Beschilderung vertrauen darf. Das Anhaltegebot des § 52 lit. c Z 24 StVO ist absoluter Art und besteht unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer vorhanden ist, dem allenfalls Vorrang zu geben wäre (VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Der objektive Tatbestand des § 52 lit. c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO ist somit erfüllt.

IV.2.3. Insofern der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerdeschrift darlegt, dass aus seiner Sicht das Vorrangzeichen „HALT“ am Tatort unsachlich sei und zudem keine Notwendigkeit bestehe, sein Fahrzeug an dieser Kreuzung zum Stillstand zu bringen, ist dazu auszuführen, dass die diesbezüglich subjektive Meinung des Beschwerdeführers nichts an der Tatbestandmäßigkeit seines Verhaltens ändern kann.

Gemäß Verordnung vom 27. April 2017, GZ: 0018123/2017, wurde an der Rathausgasse vor der Kreuzung mit dem Hauptplatz das Vorrangzeichen „HALT“ gemäß § 52 lit. c Z 24 StVO 1960 verordnet. Die ordnungsgemäße Kundmachung

der Verordnung erfolgte gemäß § 44 Abs. 1 erster Satz StVO durch Aufstellen des Verkehrszeichens „HALT“.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gegen die vorliegende Verordnung des Vorrangzeichens „HALT“ an der Kreuzung Rathausgasse/Hauptplatz keine Bedenken. Dies gilt sowohl für die Erlassung als auch für die Kundmachung der Verordnung.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichthofes. Jede Verordnung ist somit rechtswirksam, solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung somit für jedermann verbindlich. Eine Veranlassung, fallbezogen von dem eingeräumten Anfechtungsrecht iSd Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und Art 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen, sieht das erkennende Gericht nicht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung der Verkehrsteilnehmer nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich gehalten wird oder nicht (vgl. dazu VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102; VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118). Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhalts damit so lange rechtswirksam, bis sie behoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es daher nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (*Pürstl*, StVO[15], 2019, § 48 E 6).

Der Beschwerdeführer war daher – trotz seiner subjektiven Meinung zum verfahrensgegenständlichen Vorrangzeichen „HALT“ – verpflichtet, sein Fahrzeug an der Kreuzung anzuhalten. Wie bereits ausgeführt, hat der Beschwerdeführer daher den objektiven Tatbestand des § 52 lit. c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO iVm § 99 Abs. 3 lit a StVO erfüllt.

IV.2.4. Zum subjektiven Verschulden ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer hat – abgesehen von seiner subjektiven Bewertung des Vorrangzeichens „HALT“ als unsachlich – kein Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, fehlendes Verschulden darzutun. Dafür wäre es erforderlich gewesen, darzulegen, warum es dem Beschwerdeführer unverschuldet nicht möglich gewesen sein soll, das deutlich sichtbare Vorrangzeichen „HALT“ zu beachten. Das Ermittlungsverfahren hat vielmehr ergeben, dass dem Beschwerdeführer als Taxifahrer das Vorrangzeichen „HALT“ an der Kreuzung Rathausgasse/Hauptplatz sehr gut bekannt ist er jedoch ausschließlich deshalb nicht stehen geblieben ist, da er dieses für nicht sinnvoll erachte.

Der Beschwerdeführer hat somit die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten.

IV.3. Zur Strafbemessung (Spruchpunkt 5)

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die

Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

IV.3.2. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, das deutlich sichtbar aufgestellte Verkehrszeichen „HALT“ missachtet zu haben und ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren zu sein.

Die Beachtung eines Stoppschildes gehört zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten (vgl. OGH 11.05.1994, 7 Ob 21/94). Bei dem Verkehrszeichen „HALT“ muss auch dann angehalten werden, wenn kein Querverkehr vorhanden ist (dazu VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102 mwN). Die Beachtung dieses Vorschriftszeichens dient der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere jener, denen aufgrund dieses Verkehrszeichens Vorrang einzuräumen ist. Dadurch, dass der Beschwerdeführer in Missachtung dieses Verkehrszeichens in die Kreuzung ohne sein Fahrzeug anzuhalten, eingefahren ist, hat er genau jenes Verhalten gesetzt, das die übertretene Vorschrift pönalisiert. Diesem Verhalten liegen ein hohes Gefahrenpotential und ein hoher Unrechtsgehalt inne.

IV.3.3. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute, da zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufscheinen. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa 1.500,00 Euro und ist für zwei minderjährige Kinder sowie für seine Ehefrau sorgepflichtig.

Unter Berücksichtigung dieser genannten Umstände sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Einkommenssituation sowie der Sorgepflichten des Beschwerdeführers erscheint aus Sicht des erkennenden Gerichts eine Geldstrafe in Höhe von 120,00 Euro aus spezialpräventiver Sicht als ausreichend, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer Verwaltungsstraftaten gleicher Art abzuhalten und um ihm die Wichtigkeit der Beachtung der verordneten Verkehrsbeschränkungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs vor Augen zu führen. Die herabgesetzte Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen bis 726,00 Euro lediglich zu 16,5 Prozent aus und kommt daher eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht, zumal auch aus generalpräventiver Sicht auf die besondere Bedeutung der Beachtung von Stoppschildern hinzuweisen ist.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe ebenfalls neu festgesetzt.

IV.3.4. Eine Einstellung des Verfahrens bzw. eine Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da der Einhaltung des Haltegebots

vor einer Kreuzung große Bedeutung für die Sicherheit des Verkehrs und den Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zukommt, sodass bereits die Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht als gegeben erachtet werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das verfahrensgegenständliche Erkenntnis orientiert sich vielmehr an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere zur Regelung des § 11 Abs. 2 StVO. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas